

Datum: 22.05.2020
Telefon: 0 233-45043
Telefax: 0 233-45127
Herr Schober
wolfgang.schober@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/252

**Coronabedingte Existenzgefährdung von Gastronomie, Wiesn- und
Marktbesucher*innen und Hotellerie abwehren 1-
StR-Antrag Nr. 20-26 / A 00045 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN - ROSA LISTE und der
Stadtratsfraktion SPD/Volt**

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

Zu den das Kreisverwaltungsreferat betreffenden Punkten teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

1. „Die Stadt setzt sich beim Freistaat für flexible und erweiterte Öffnungszeiten ein, damit zum Beispiel ein Schichtbetrieb für Gäste ermöglicht werden kann.“

Gaststättenrechtlich sind für jeden Gastronomiebetrieb unter Berücksichtigung der gesetzlichen (Putzstunde) und insbesondere lärmschutzrechtlichen Vorgaben Betriebszeiten festgelegt worden. Derzeit werden diese Regelungen jedoch durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung überlagert. Diese sieht bis auf Weiteres ein Betriebszeitende der Außengastronomie um 20 Uhr und bei Speisegaststätten im Innenbereich von 22 Uhr vor. Hierbei handelt es sich um landesrechtliche Vorgaben im Sinne des Infektionsschutzes. Es obliegt der Beurteilung der zuständigen Ministerien, angemessene Maßnahmen zu treffen. Der Stadtrat kann Herrn Oberbürgermeister Reiter aber natürlich dennoch beauftragen, sich diesbezüglich an den Bayerischen Ministerpräsidenten bzw. das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu wenden.

2. „Umnutzung von Straßenraum für den Gastronomie-, Club-, Kulturbetrieb an den Wochenenden wie z.B. die Leopold- und Ludwigstraße.“

Um ganze Straßenzüge für eine anderweitige Nutzung freizugeben, muss aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ein umfassendes Konzept vorliegen. Dieses muss insbesondere verkehrliche, infektionsschutzrechtliche und sicherheitsrechtliche Belange berücksichtigen. Es erscheint nicht zielführend, einzelne Örtlichkeiten im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen zur Verfügung zu stellen, da damit kein übergeordnetes Konzept verfolgt werden kann. Bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung einer konkreten Sondernutzung dürfen nämlich Erwägungen ohne Bezug zu den straßenrechtlichen Gegebenheiten, wie z.B. Ortsansässigkeit oder Berufszugehörigkeit in keinem Fall berücksichtigt werden. Eine Sondernutzungserlaubnis wäre daher jedem Gewerbebetrieb, der unter Beachtung straßenrechtlicher Belange einen entsprechenden Antrag zur Nutzung der hierfür ausgewiesenen Flächen stellen würde unabhängig von Firmensitz und Branche zu erteilen. Übersteigt die Nachfrage das Angebot könnte die Auswahl nur nach Zeitpunkt des Antragseingangs oder per Los erfolgen. Hierdurch würde letztendlich eine nicht gewünschte „zufällige“ Zusammensetzung der Nutzergruppe erfolgen. Das bereits vom Referat für Arbeit und Wirtschaft angestoßene Pro-

jekt „Sommer in der Stadt“ erscheint dagegen geeignet, auch die Nutzung des Straßenraumes zu prüfen und gegebenenfalls in das stadtweite Konzept aufzunehmen.

Grundsätzlich und außerhalb einer speziellen Genehmigung für eine Veranstaltung kann eine temporäre vollständige Sperrung von Straßen entgegen deren Widmung für die mit dem Antrag beabsichtigten Zwecke nur auf Basis eines städtebaulichen Konzeptes erfolgen. Zur Unterstützung der mit einem solchen Konzept verfolgten geordneten städtebaulichen Entwicklung können nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 StVO die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen werden.

Ein solches Konzept bietet der Stadtratsbeschluss „Saisonale Umnutzungen von Straßenräumen“ (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 13626) vom 26.06.2019, mit dem die Stadtverwaltung zur Durchführung von Pilotprojekten für sog. "Summer Streets" und "Parklets" beauftragt wurde. Auf Basis dieser Erfahrungen ist derzeit ein Grundsatzbeschluss zur Weiterentwicklung des Konzepts in Vorbereitung, der dem Stadtrat voraussichtlich im Juli vorgelegt wird. Schwerpunkt dieses Konzepts sind zusätzliche wohnungsnah und kommerzfreie Angebote für die lokale Bevölkerung um die Aufenthaltsqualität zu verbessern.

Gerade im Hinblick auf die aktuell außergewöhnlichen Umstände ist es denkbar, dieses Konzept auch dahingehend weiterzuentwickeln, dass in gewissem Rahmen auch kommerzielle Interessen gefördert werden. Aufgrund der coronabedingten Sondersituation hat der Stadtrat mit Beschluss vom 12.05.2020 (Vorlagen-Nr. 20-26 / V 00392) beschlossen, Parkplätze unter bestimmten Voraussetzungen als Freischankflächen nutzen zu können. Daraus können auch für die Fortschreibung des Konzepts zu Saisonalen Stadträumen Erkenntnisse gewonnen werden. Ähnliches ist grundsätzlich auch bzgl. sog. "Summer Streets" vorstellbar.

Eine Sperrung von Straßen auf dieser Grundlage bedarf einer individuellen verkehrsplanerischen Abwägung unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen sowie grds. eines Beschlusses von einem zur Willensbildung berechtigten Organ (Stadtrat, Bezirksausschuss).

Im Rahmen der Sondernutzungs- und Veranstaltungsrichtlinien kann eine Nutzung der auf dieser Grundlage gesperrten Verkehrsflächen, beispielsweise als Freischankflächen oder für individuelle Musikdarbietungen, genehmigt werden, immer eine infektionsschutzrechtliche Vertetbarkeit vorausgesetzt.

Das geplante Projekt „Sommer in der Stadt“ könnte unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. verkehrsplanerische und stadtgestalterische Abwägungen) ebenfalls als städtebauliches Konzept zur Sperrung nach dieser Rechtsgrundlage dienen. Zielführender erscheint aber eine Weiterentwicklung des bestehenden vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat erarbeiteten Konzepts zu den Saisonalen Stadträumen und ggf. Teile des Projekts „Sommer in der Stadt“ in konkrete Maßnahmen zu integrieren.

Die Pilotprojekte im Jahr 2019 haben gezeigt, dass für die Akzeptanz der besonders betroffenen Anwohner eine angemessene Bürgerbeteiligung notwendig ist. Auch wenn

eine schnelle Umsetzung angestrebt wird und eine Öffentlichkeitsbeteiligung daher nicht oder nur sehr begrenzt möglich ist, sind die Anwohnerinteressen im Abwägungsprozess besonders zu würdigen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die bisherige Konzeption zu Saisonalen Stadträumen auf einen längeren Zeitraum (mehrere Wochen) abzielt. Bei Sperrungen für 1-2 Tage ist neben allen im Zuge eines Verkehrskonzepts anzustellenden Überlegungen (Verkehrsströme, Parkplatzentfall, ÖPNV, Erreichbarkeit von Zufahrten, Rettungswege, etc.) auch der Aufwand für die notwendige Beschilderung (Sperrbeschilderung, Haltverbote im Voraus etc.) und ggf. Möblierung (z.B. Pflanztröge) zu berücksichtigen.

Zum genannten Bereich Ludwigstraße / Leopoldstraße teilen wir mit, dass wegen der Ertüchtigung der U-Bahnlinien U3 und U6 zwischen Münchner Freiheit und Universität der Schienenersatzverkehr über die Ludwigstraße / Leopoldstraße verlaufen wird.

gez.

Dr. Böhle